

Mit Populismus ist demnach eine Mobilisierungsstrategie gemeint, innerhalb derer versucht wird durch Mittel der Angst, Übertreibung und Vereinfachung, Menschen zu mobilisieren. Decker und Lewandowsky (2017, S. 22) schreiben:

»[...] mit Populismus (wird) in erster Linie eine Haltung umschrieben, die für das sogenannte ›einfache‹ Volk und gegen die herrschenden gesellschaftlichen und politischen Eliten Partei ergreift. Der Populismus befindet sich also in Opposition zum (angeblichen) Establishment und verzichtet deshalb bewusst auf die Zustimmung relevanter Bevölkerungsanteile. Gerade dieser Außenseiterstatus verschafft ihm Glaubwürdigkeit unter seinen Anhängern«.

Populismus ist also geprägt von einem gemeinsamen Feindbild wie Regierungen, Konzerne, Parteien oder Lobbyverbände, kurz gefasst von einer Feindlichkeit gegenüber den Machteliten eines Landes. Oft nach dem Motto »der kleine Mann« oder »das einfache Volk« gegen »das Establishment«. Zudem fordern Populist:innen oft die Besinnung auf den »gesunden Menschenverstand« und stellen sich als die sogenannte »Stimme des Volkes« dar, ohne darauf zu beharren, tatsächlich eine Mehrheit zu sein. Man empfindet sich selbst als »Speerspitze«, als Kreis von Personen, der die Mechanismen der Macht durchschaut und nun den Rest des Volkes überzeugen muss. Damit verbunden ist die vage Vorstellung der Zugehörigkeit zu einer homogenen Gruppe, mit der sich der Einzelne identifizieren kann, die als »das Volk« imaginiert wird und deren Wille von einer charismatischen Figur repräsentiert wird. In diesem Sinne ist Populismus eine »Abgrenzungsideologie« (Decker & Lewandowsky 2017; Spier 2014), die mühelos mit rechten Ideologieelementen zu verbinden ist. Rechte Ideologieelemente wären hier die Abgrenzung von ethnischen oder religiösen Minderheiten, die neben der »oben«- versus »unten«-Trennung ein weiteres Feindbild aufruft und dies in einer emotionalisierten Weise als Bedrohung für das eigene Volk, die eigene Kultur oder die eigene Nation nutzt. Ein weiteres Element rechten Populismus ist die Hinwendung zu einer autoritären Führungspersönlichkeit, im Sinne »einer starken Hand«.

Offensichtlich ist, dass das Label »Populismus« allein noch keinen Hinweis auf die genaue Ausprägung spezifischer politischer Inhalte gibt. Die Zuschreibung einer Partei als rechtspopulistisch gibt somit keinen Hinweis darauf, inwieweit rechtskonservative Orientierungen abgedeckt werden oder die Grenze zum Rechtsextremismus überschritten wird (► [Kasten 1](#)). Häusler (2018, S. 87) hält die Bezeichnung »rechtspopulistisch« für unterkomplex zur Einordnung rechter Parteien, denn unter dem Label könnten sich sowohl nationalliberale/konservative wie extrem rechte Parteien finden. Um systemkonforme Gruppierungen zu fassen, wäre alternativ die Verwendung des Begriffs des Rechtskonservatismus möglich, – wobei hier das Merkmal des Populismus zumeist nicht zutrifft, da es solchen Parteien um das Bewahren der staatlichen Ordnung und Normen geht. Rechtskonservative nehmen eher eine elitäre Position ein und beäugen das »gemeine Volk« kritisch. Heitmeyer (2018) ersetzt den Begriff des

Rechtspopulismus, den er für nicht trennscharf und verharmlosend hält, durch den Begriff des autoritären Nationalradikalismus. Häusler (2018) spricht von völkisch autoritärem Populismus. Heitmeyer und Häusler beziehen sich auf den völkischen Autoritarismus der Gruppierungen, wobei durch die klare Benennung der völkischen und der autoritären Ausrichtung auf die Gefahr und Gegnerschaft zur pluralen Demokratie verwiesen wird, die diese Gruppierungen für die liberale Demokratie darstellen. Ein zentraler Unterschied zum linken Populismus liegt im biologistischen Volksbegriff, den die Rechtspopulist:innen verwenden, der eine exkludierende Solidarität erzeugt, die zu einer Abgrenzung von Fremden führt (Dörre et al. 2018, S. 70) und sich klar vom inklusiven Politikansatz linker Populist:innen unterscheidet (vgl. Mouffe 2018). Vertreter:innen einer linkspopulistischen Bewegung geht es um den Abbau von extremen Ungleichheiten, sie setzen sich für marginalisierte Gruppen ein und streben eine Veränderung innerhalb des bestehenden Systems an. »Ohne die Institutionen des demokratischen Regimes in Frage zu stellen, muss ein hegemonialer Übergang stattfinden« (Mouffe 2018, S. 14).

Kasten 1:

Rechtspopulismus

Rechtspopulismus wird als »dünne Ideologie« verstanden – diese ist durch die Grundunterscheidung »wir = das Volk« gegen »die da Oben« gekennzeichnet, verbunden mit einer völkischen Definition dessen, was unter dem »Volk« verstanden wird bzw. wer dazugehört. Die völkisch exklusive Unterscheidung trennt den Rechtspopulismus von anderen populistischen Bewegungen. Der Begriff differenziert aber nicht hinsichtlich des Extremismus der Ideologie. Rechtspopulist:innen können zugleich Rechtsextremist:innen sein.

2.1.2 Rechtsextremismus

Die gerade dargelegte unterschiedliche inhaltliche Auffüllung des Begriffs Rechtspopulismus verweist auf die Notwendigkeit einer begrifflichen Schärfung und Relationierung des Konzeptes in Bezug zum Begriff des Rechtsextremismus. Die Grenze zwischen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus scheint zwischen gesellschaftlich gerade noch akzeptierten Formen rechter Orientierungen oder Organisationen und solchen, die dem nicht mehr akzeptierten Rechtsextremismus zuzurechnen sind, zu verlaufen. Doch trifft diese Grenzlinie tatsächlich zu? Um diese Frage zu klären, ist eine Definition des Begriffs Rechtsextremismus nötig.

Der Begriff »Rechtsextremismus« findet seit den 1970er Jahren verstärkte Verwendung, er löste den bis dahin verwendeten Begriff des Rechtsradikalismus ab (vgl. Virchow 2016). Der Begriff entstammt dem Gebrauch des Verfassungsschutzes,

der ab diesem Zeitpunkt die Unterscheidung zwischen Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus nutzt (► [Kasten 2](#)). Rechtsradikalismus wird in der Definition des Verfassungsschutzes für den Personenkreis verwendet, der der Verfassung zwar kritisch gegenübersteht, sich aber nicht feindlich zeigt – diese Gruppe gehört noch ins Spektrum der Verfassungskonformität (Stöss 2010, S. 14), wohingegen der Rechtsextremismus als verfassungsfeindlich verstanden wird.

Kasten 2:

Extremismus/Radikalismus in der Definition des Landesamts für Verfassungsschutz der Freien Hansestadt Bremen

»Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen ›Extremismus‹ und ›Radikalismus‹, obwohl beide Begriffe oft synonym gebraucht werden. Bei ›Radikalismus‹ handelt es sich zwar auch um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits ›von der Wurzel (lat. radix) her‹ anpacken will. Im Unterschied zum ›Extremismus‹ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. So sind z. B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen«.

Quelle: Freie Hansestadt Bremen, Landesamt für Verfassungsschutz, Glossar der Verfassungsschutzbehörden

https://www.verfassungsschutz.bremen.de/oeffentlichkeitsarbeit/glossar-11578?begriff=E&lang=de&template=20_glossar_d

Bei dieser Grenzziehung kommen normative Kriterien ins Spiel, die sich auf eine gewünschte Gesellschaftsordnung beziehen. In Deutschland ist eine solche Grenze durch die Referenz auf die Grundprinzipien des Grundgesetzes festgeschrieben.¹ Wichtige Merkmale, die eine Überschreitung dieser Trennlinie kennzeichnen und den Übergang zum verfassungsfeindlichen Rechtsextremismus markieren, sind somit die Infragestellung der pluralistischen Parteiendemokratie durch ein völkisch autoritäres Gesellschaftsmodell, rassistische Weltbilder, die die Würde des Einzelnen in Frage stellen, oder die Akzeptanz von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele.

Aus der Perspektive des Verfassungsschutzes wird ein juristischer, verfassungsrechtlicher Rahmen zur Definition dessen genutzt, was als extremistisch zu bezeichnen ist, der Referenzrahmen ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung (► Abb. 2). Im Weiteren wird durch die Nutzung des Extremismusbegriffs eine Strukturgleichheit auf der linken und rechten Seite des Kontinuums politischer Orientierungen angenommen. Diese Sichtweise wird in der wissenschaftlichen Literatur als Extremismustheorie bzw. als Hufeisentheorie bezeichnet (bekannte Vertreter der Extremismustheorie sind Eckhard Jesse 2012 und Uwe Backes 2013).

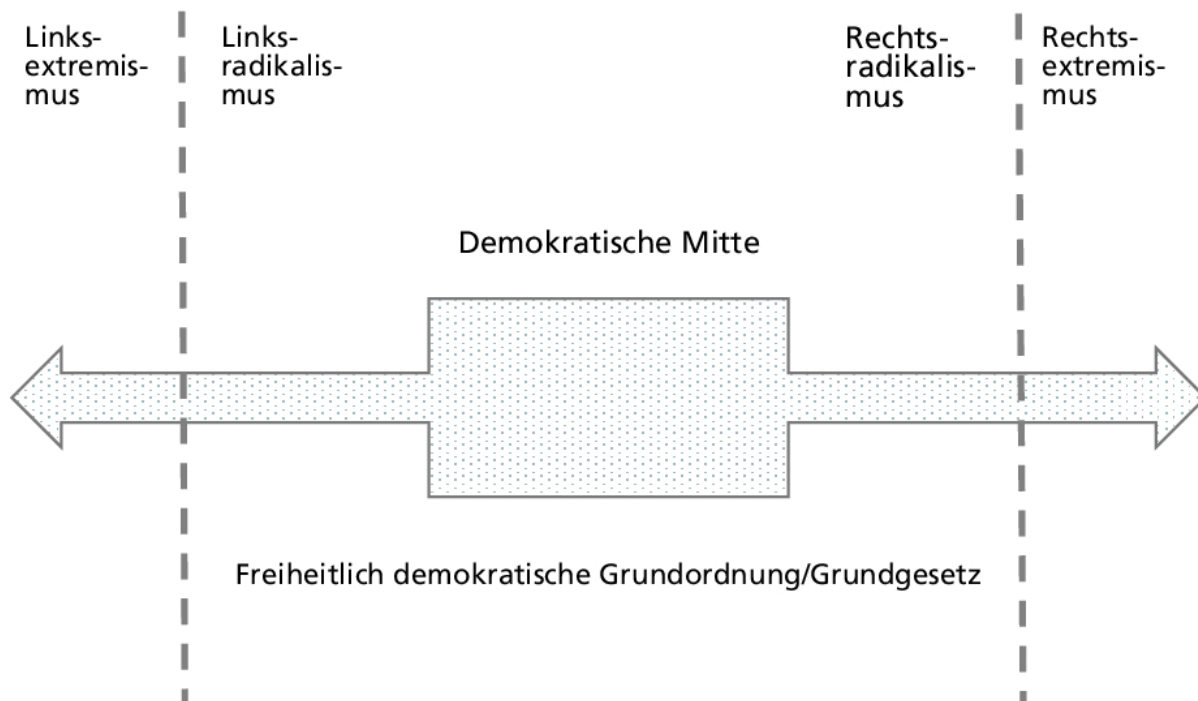


Abb. 2: Extremismus im Sinne des Verfassungsschutzes
 In Anlehnung an Stöss, R. (2010): Rechtsextremismus im Wandel. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 14.

Die Verwendung der Extremismustheorie wird im Kontext der sozialwissenschaftlichen Forschung kritisch gesehen (Virchow 2016; Salzborn 2018). Der Nutzen dieser Definition ist für den wissenschaftlichen Gebrauch begrenzt, da er sich primär auf verfassungsrechtliche Belange bezieht. Zudem ergeben sich inhaltliche Probleme dieser Definition. So wird der Rechtsextremismus als gesellschaftliches Randphänomen behandelt, womit problematische Einstellungen, die zum Teil bis in die Mitte der Gesellschaft reichen, oder auch Gruppierungen in der Grauzone des sogenannten Rechtsradikalismus, nicht klar zugeordnet und gefasst werden können. Der Begriff ist notwendigerweise unterkomplex, da er für die Praxis staatlichen Handelns

konstruiert wurde und in diesem Sinne funktioniert. Die strukturelle Gleichsetzung von Links- und Rechtsextremismus unter dem Überbegriff »Extremismus« hat zudem mangelnde analytische Substanz, denn inhaltlich sehr unterschiedliche Phänomene werden parallelisiert, entsprechend wenig hilfreich ist die Definition für die Erklärung dieser unterschiedlichen Phänomene (vgl. Salzborn 2018; Virchow 2016). Eine sozialwissenschaftliche Definition, die dem Phänomen gerecht werden will, ist dementsprechend trennscharf und gehaltvoller zu fassen. Hans-Gerd Jaschke (2001, S. 30) definiert in einer bis heute einschlägigen und häufig genutzten Fassung:

»Unter ›Rechtsextremismus‹ verstehen wir die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen«.

Inhaltlich ähnlich identifiziert Armin Pfahl-Traughber (2019a, S. 29 ff.) für den Rechtsextremismus vier zentrale Ideologieelemente: die Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, die Ideologie der Ungleichwertigkeit, den politischen Autoritarismus und eine identitäre Gesellschaftsvorstellung. Er definiert Rechtsextremismus sehr knapp wie folgt: »Es handelt sich um eine Sammelbezeichnung für alle politischen Auffassungen und Handlungen, die mit einer Höherwertung ethnischer Identität die Grundlagen moderner Demokratie und offener Gesellschaft ablehnen« (Pfahl-Traughber 2019a, S. 24). Zu diesen Grundlagen gehören Prinzipien der allgemeinen Menschenrechte, des Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit. Die Extremismusintensität kann variieren, ebenso die jeweilige Betonung einzelner Elemente. Pfahl-Traughber (2019a) präsentiert dafür ein mehrstufiges Modell. Sobald wichtige Normen der pluralen Demokratie in Frage gestellt werden, ist in diesem Modell die Schwelle zum Rechtsextremismus überschritten. Die Ausprägungen können dann dennoch differenziert werden, etwa in der Frage inwieweit man mit legalen Mitteln die Gesellschaft verändern will oder illegale Mittel akzeptiert. Extremste Formen sind die Akzeptanz des Einsatzes von Gewalt zum Umsturz des Systems.

Zusammenfassend lassen sich drei zentrale Elemente rechtsextremen Gedankenguts identifizieren (► [Kasten 3](#)), die in den meisten sozialwissenschaftlichen Definitionen den Kernbereich dessen abbilden, was unter Rechtsextremismus verstanden wird. Die drei Elemente sind bewusst auf die wesentlichen Kernmerkmale beschränkt, dadurch ist es möglich verschiedene Ausprägungen des rechten Spektrums ebenso wie »äußerliche« Modifikationen zu erfassen, so etwa Gruppierungen, die bewusst auf verherrlichende Einstellungen zum Nationalsozialismus oder biologistische Einordnungen verzichten, aber dennoch einer völkisch-rassistischen Ideologie folgen.